

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 85.

Halle, Dienstag den 13. April
Hierzu eine Beilage.

1847.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

Nr. 2828. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. d. M., betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem westphälischen Landtage beigelegten Viril-Stimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge, und

„ 2829. Das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; vom 8. d. M.

Berlin, den 10. April 1847.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Deutschland.

Berlin, d. 11. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich ist von Düsseldorf, Se. Durchlaucht der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg von Rheda, Se. Durchlaucht der Fürst Ferdinand zu Solms-Braunfels von Braunfels, Se. Durchlaucht der Fürst August von Sulkowski von Reisen, der Prinz Ludwig zu Schönau-Carolath von Amtzig, Se. Erlaucht der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode von Wernigerode, Se. Excellenz der Erb-Ober-Land-Mundschenk im Herzogthum Schlesien, Graf Henckel von Donnerstern, von Breslau, Se. Excellenz der Ober-Marschall im Königreich Preußen, Graf Fink von Finkenstein, von Falschburg-Falkenstein, von Meisdorf, Se. Excellenz der großherzoglich mecklenburg-schwerinsche General-Lieutenant v. Both von Ludwigslust hier angekommen.

Das »Militair-Wochenblatt« vom 10. d. enthält folgende amtliche Mittheilungen: Um die Verdienste des Generals der Infanterie v. Aster in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 4. März d. J. dem Kernwerk auf der Pfaffendorfer Höhe bei Koblenz die Benennung »Aster-Stein« beizulegen geruht. — Um die Verdienste des verstorbenen kommandirenden Generals des 5ten Armee-Corps, Generals der Infanterie v. Grolman, so wie des Chefs des Generalstabes der Armee, Generals der Infanterie v. Krau-

seneck, und insbesondere den Antheil, welchen dieselben an dem Plane zur Befestigung von Königsberg in Pr. haben, in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. d. M. zu bestimmen geruht, daß daselbst die auf dem rechten Pregel-Ufer vom oberen Anschluß bis zum Ober-teich belegenen Festungsfronten »die Grolmanschen Fronten«, so wie die auf dem rechten Pregel-Ufer vom unteren Anschluß bis zum Ober-teich belegenen Festungsfronten »die Krauseneckschen Fronten«, außerdem aber das bisherige Bastion Kalthoff künftighin »Bastion Grolman« und das bisherige Hufen-Bastion künftighin »Bastion Krauseneck« benannt werden sollen.

△ Berlin, d. 9. April. Wir hatten nicht so Unrecht, als wir in unserem letzten Briefe über den glücklichen Ausgang der bevorstehenden konstituierenden Versammlung des wissenschaftlichen Vereins für Handel und Gewerbe (Freihandelsverein) allerlei bescheidnen Zweifel äußerten. Die Versammlung war eine außerordentlich stürmische und hat einen höchst zweifelhaften Erfolg gehabt. Viele der Anwesenden waren von vorn herein nicht mit den Statuten einverstanden, welche Ihnen dem Inhalt nach bekannt sind. Ihre Unzufriedenheit, gesteigert durch die unerwartete Erklärung, daß die Statuten bereits genehmigt seien und daher nur einfach unterschrieben werden könnten, erreichte die Spitze, als nun der Vorsitzende, Herr Prince Smith, der Anreger des Ganzen, einen Vortrag über Handelsfreiheit begann, worin er nicht bloß in sehr gewagter Weise dieselbe als das absolut richtige Prinzip hinzustellen suchte, sondern auch die Vertheidiger des Tariffsystems der Freiheit beschuldigte. Statt, wie er erwartet haben mochte, hierdurch zum Beitritt des Vereins anzufeuern, erregte der Redner einen gewaltigen Sturm, welchem eine heiße Debatte der verschiedenen Parteien nachfolgte, deren Ende war, daß die aus circa 200 Personen bestehende Versammlung größtentheils das Lokal verließ und nur vielleicht dreißig die Statuten unterzeichneten. Leider fehlte es dem Herrn Smith auch an allem parlamentarischen Geschicke zur Leitung der Versammlung und so bekam die ganze Ver-

handlung, obwohl sich viele Notabeln des Handelsstandes, Beamte und Schriftsteller dabei theilnahmen, ein wahrhaft chaotisches, vielleicht zwei Stunden dauerndes Ansehen. Zuletzt artete man selbst in Persönlichkeiten aus und impudizierte dem Herrn Smith — einem Engländer — ziemlich verständlich, daß er wohl für englische, aber nicht für deutsche Interessen bemüht sein möge. Die Argumente des Herrn Smith liefen im Wesentlichen darauf hinaus, daß Deutschland bereits jetzt in allen Zweigen der Fabrik-Industrie mit dem Auslande konkurrenz, also keinen Schutz brauche. Es führe Rohstoffe ein, Fabrikate aus. Ferner sei Deutschland vornehmlich ackerbautreibend, befinde sich aber noch auf einer so niedrigen Stufe der Ackerkultur, daß es jährlich 17 Millionen 700,000 Thaler für eingeführtes Getreide ausbehalte und nur 15 Millionen 980,000 Thaler für ausgeführtes einnehme. Es sei also wahrhaft lächerlich, Deutschland bei diesem ärmlichen Zustande seiner natürlichen Production künstlich zum Fabrikstaate empor heben zu wollen. Die Folge sei bloß Vertheuerung aller Bedürfnisse für die Konsumenten, welche Vertheuerung der Redner jährlich auf 11,650,000 Thaler anschlug und daraus den Schluß zog, man hätte seit den dreißig Friedensjahren etwa 600 Millionen an Kapital erspart, wenn man die Artikel, welche man den inländischen Produzenten zu theuer bezahle, wohlfeiler vom Auslande bezog. — Im Allgemeinen stellte sich die Ansicht der Versammlung wohl dahin fest, daß Handelsfreiheit das stets anzustrebende Ideal kommerzieller Entwicklung bleibe, daß dessen Verwirklichung aber nur langsam und auf dem Fuße steter Gegenseitigkeit vor sich gehen könne, daß es aber Wahnsinn sein würde, auf einmal mit der Handelsfreiheit zu beginnen und dem seiner Seits geschlossenen Auslande Thür und Thor zu öffnen. Schließlich wurde von den Unterzeichnern der Statuten ein Comité aus fünf Personen gewählt, um die Geschäfte bis zur definitiven Vorstandswahl zu leiten. Warten wir ab, was weiter daraus wird.

Im Maimonat am 6., 7. und 8. findet hier ein großes Schulfest Statt: die Säcularfeier der königlichen Realschule und der aus ihr hervorgegangenen Anstalten des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der Elisabethschule und Vorschule. Die Realschule, im Jahre 1747 von Johann Julius Hecker gegründet, bildet zugleich den ersten Anfang dieser von der damals allein herrschenden Methode der gelehrten Gymnasien völlig abweichenden Bildungsweise. Man feiert also zugleich den Ursprung oder vielmehr das hundertjährige Geburtsfest der Realschulpädagogik. Am 6. Mai wird vorabendlicher Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche sein; am 7. ein großes Schulfest der vereinigten Realschule und des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums; am 8. Vormittags eine Schulfest in der Elisabethschule, hernach ein großes gemeinsames Mahl im Kroll'schen Lokal, zu welchem die Gönner, Freunde, so wie alle frühern Schüler und Schülerinnen der vereinigten Anstalten geladen sind. Wahrscheinlich wird dies auch geistig ein sehr belebtes Fest werden.

Was wir jüngst bei Gelegenheit der zum Osterquartal fällig gewordenen Wohnungsmiethen über den hiesigen Nothstand bemerkten, erhält seine weitere Bestätigung durch die fruchtbareren Geschäfte, welche das neuingerichtete Exekutionsamt macht. Die Schnelligkeit, mit der die Exekution dadurch bewirkt wird, häuft natürlich die Anträge auf Vollstreckung und so ist denn das Gericht bereits um Raum zur Beherbergung aller gepfändeten Artikel verlegen. Das Recht zeigt sich hier in seiner ganzen furchtbaren Starrheit.

Die früher mitgetheilten Nachrichten, daß Se. Majestät der König behufs Eröffnung des vereinigten Landtags am 11. dieses Monats einen feierlichen Einzug von Charlottenburg nach Berlin halten werde, daß dazu der königlichen Dienerschaft durchgehends neue prachtvolle Staats-Livreen angefertigt würden, und daß den Ministern bedeutende extraordinäre Tafelgelder für die Dauer des Landtags bewilligt seien, haben sich als ungegründet erwiesen.

Von der Saale, d. 11. April. Auch Oestreich rührt sich, dem erwachten Geiste des Volkes gerecht zu werden. Ein jetzt publizirtes kaiserliches Patent vom 25. Dec. 1846 verordnet die Ablösung der Frohnden und Naturalzehnten. Früher sind ähnliche Gesetze erschienen, seit 1772 bis 1815 nicht weniger als acht. Sie blieben ohne Erfolg. Warum? Weil sie keine Ergebnisse des Zeitgeistes und absoluter Nothwendigkeit, sondern Maßregeln waren, welche von Oben nach Unten wirken sollten. Das Volk war zu weit zurück, es entzog dem kaiserlichen Willen die unentbehrliche Unterstützung. Kaiser Josephs Reformpläne scheiterten an der Theilnahmslosigkeit der Belasteten und dem geschlossenen Widerstande der Berechtigten. Der Frohnpflichtige war unfähig, sich ein freies bürgerliches Eigenthum zu denken, er glaubte sich gefährdet, wenn er der alten Fesseln ledig würde. Die Zeiten haben sich endlich geändert. Auch der Bauer erkennt jetzt seine größern Verbindlichkeiten und Bedürfnisse als Mensch, als Familienvater und als Staatsbürger; er erkennt die Nothwendigkeit einer bessern Kultur seines Bodens, so wie die Unmöglichkeit, bei dem Fortbestande der Frohn- und Zehntpflichtigkeit die Kultur zu verbessern; er ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein solches Verhältniß zwischen dem Grundherrschaften und dem Unterthanen nicht mehr Stand hält, daß Letztern zwar die Leistungen geblieben, dagegen die Verbindlichkeiten des Erstern durch die neue Gestaltung des Staatslebens in Europa eine andere Richtung genommen haben; er erkennt klarer und deutlicher die Wichtigkeit des gesetzlich ausgesprochenen Schutzes von Seite der Verwaltung und Regierung, und jenes patriarchalische Verhältniß zwischen Grundherrschaften und Unterthanen hat sich in Zwietracht verwandelt, ist eine Quelle von Uneinigheiten, Klagen, Erbitterungen, Prozessen und Emeuten geworden. Der zehntpflichtige Bauernstand fordert jetzt die Nachweisung des Rechtstitels zur Zehnterhebung; aus einer 50jährigen traurigen Erfahrung hat er die Bedeutung der Worte jenes Gesetzes vom 16. Juni 1796 begriffen: »Die Zehntabgabe belastet den Schweiß des Landmanns und ist eine in der That lästige, der Kultur abträgliche Abgabe.« Auch den Ständen leuchtet ein, daß es nicht mehr an der Zeit ist, den Stumpfsinn der Robotpflüchtigen zu nähren, einen erbärmlichen Betrieb bei der wichtigsten Nationalbeschäftigung zu erhalten, Zug- und Handkräfte zu vergeuden und die Einkünfte in den sogenannten trocknen Renten zu suchen, ohne alle Rücksicht auf die Art der Güterbewirtschaftung. Die Robotverweigerungen in Böhmen und Oestreich, die blutigen Aufstände in Galizien haben dargethan, daß der bisherige Zustand zur Unmöglichkeit geworden ist. Das Patent von 1846 findet daher einen empfänglicheren Boden als alle vorhergegangenen Gesetze über Ablösungen. Es ist ein Ergebnis der neuesten Bewegungen, eine Folge hart drängender Ereignisse, die Frucht des Zeitgeistes und eine Wirkung von Unten nach Oben. Wir wollen die moralischen Folgen, die aus der Beseitigung der Attribute der Leibeigenschaft und der Fesseln des Landbaues für die Be-

völkung des Kaiserstaates entspringen, nicht schildern; nur auf einen materiellen Vortheil wollen wir aufmerksam machen. Rechnen wir, daß im Durchschnitte der Dreifelder- und Wechselwirthschaft ein gutes Wirthschaftspferd zu 28 preuß. Morgen erfordert wird, wenn die Arbeiten zur gehörigen Zeit ordentlich vollführt werden sollen. Mit Ausschluß der Lombardei, der Militairgrenze, Ungarns und Siebenbürgens hat der Kaiserstaat 36,960,933 preuß. Morgen unter dem Pfluge und dazu werden über 2 Millionen Wirthschaftspferde gehalten. Auf jedes Zugpferd kommen daher nur 18½ Morgen. Nach unserer Durchschnittsanahme werden 679,960 Zugpferde mehr gehalten. Nehmen wir ferner an, daß nach 20jährigem Durchschnitte ein Pferd auf dem Lande sammt Schiff, Geschirr und Hufbeschlaa zu halten 70 Thlr. kostet, so belaufen sich die ganz überflüssigen Kosten für die zu große Pferdehaltung auf 47½ Mill. Thlr. Dieser Mehraufwand hat seinen Grund darin, daß die Frohnarbeit schlecht verrichtet wird, daß das Tagewerk eines Frohnpferdes kaum die Hälfte von dem ausmacht, was ein gutes Pferd in freier Wirthschaft leistet. Die großen Güter in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien werden zum großen Theil mit Roboten bewirthschaftet. Jene unaehure Summe von 47½ Mill. Thlr., welche das Band der Unterthänigkeit und der bisherige Stumpfsinn des Bauern vergeudet, wird der Hebung der Viehzucht und den wirthschaftlichen Verbesserungen entzogen. Dies ist aber nicht der einzige Nachtheil. Die Lehre der Landwirthschaft hat längst eine tiefe und sorgfältige Bodenbearbeitung zum obersten Grundsatz der Agrikultur erhoben. Der praktische Sinn der Engländer hat den Beweis geliefert, daß durch die Anwendung dieses Grundsatzes auf der Hälfte der Fläche eben so viel Getreide produziert werden kann, als auf der ganzen bei schlechter Bodenbestellung erzeugt wird. Und in der That vermag die Wissenschaft dem Landbau keinen andern Rath zu ertheilen, um die ungünstigen Einflüsse einer trocknen, so wie einer nassen Witterung auf die Vegetation zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, als den einer tiefen und sorgfältigen Bodenbearbeitung, weil nur bei einer tiefen Ackerkrume die Niederschläge tiefer eindringen und länger zurückgehalten werden, ohne die oberste Schicht zu versäuern und die Saaten zu vergilben. Dagegen ist die Frohnbestellung ein Hohn des Denkens und Handelns, der Theorie und der Praxis. Furchen von kaum 3—4 Zoll Tiefe und 4—5 Zoll Breite, nicht unter einem Winkel von 45 Grad gewendet, nicht rein ausgestrichen, sondern mit einem langen Bret zur Seite geschoben, bedecken die Oberfläche in Richtungen und Formen, bei welchen ein erheblicher Theil ungenützt bleibt. Wie soll ein so aufgewühlter Boden den Miskerndten begeben und die fortschreitende Bevölkerung ernähren! Häufiger Miskwachs und das 3- bis 5fache Korn sind die Ergebnisse einer schlechten und sorglosen Bodenbestellung. Gegenwärtig produziert Oestreich 31,300,000 Schf. Weizen, 97,300,000 Scheff. Roggen und Mais, 40,100,000 Scheff. Gerste, 81,700,000 Scheff. Hafer oder zusammen 250 Mill. 400,000 Scheffel. Nehmen wir an, daß bei einer sorgfältigern und tiefern Bodenbearbeitung nur ½ Mehrextrag gewonnen wird, so würde die Gesammternde der genannten Fruchttaattungen 300 Mill. 480,000 Scheff. betragen, also über 50 Mill. Scheff. mehr gewonnen werden. Jeden Scheffel nur zu 1 Thlr. veranschlagt, würde ein Kapital von 50 Mill. Thlr. mehr produziert. Rechnen wir obige 47½ Mill. Thlr. für Mehrausgabe der Pferdehaltung hinzu, so dürfen wir schließen, daß allein in die-

sen beiden Punkten die Ausführung des Ablösungspatentes dem östereichischen Staate einen Mehrextrag von nahe 100 Mill. Thlr. einbringt.

Königsberg, den 7. April. Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben nach einem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten Dr. Böttcher vom 8. März es für zeitgemäß erachtet, »von den Führern der hiesigen freien evangelischen Gemeinde diejenigen Angaben und Erklärungen zu fordern, welche dazu dienen können, um über den Umfang und die Bedingungen der künftigen Duldung der Vereinigung einen Beschluß fassen zu können.« Die fünf Vorsteher der Gemeinde waren demzufolge am 25. März vor einem Kommissarius geladen und beantworteten 35 ihnen vorgelegte Fragen, welche sich theils auf den Zweck des Zusammentretens und die Art der gesellschaftlichen Einrichtungen, theils auf den Charakter der Gemeinde als einer religiösen Verbindung bezogen. Der Vorstand hielt es für dringend nothwendig, gegen die in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten gebrauchte Bezeichnung »freie Gemeinde« auf das Entschiedenste zu protestiren und erklärte zu Protokoll, daß er Niemandem das Recht einräumen könne, der Gemeinde einen Namen abzusprechen, den sie sich gegeben, und der ihr innerstes Wesen berühre; sie selbst nenne sich »freie evangelische Gemeinde« und verlange auch überall so genannt zu werden. Außerdem erfolgte die Beantwortung der vorgelegten Fragen in der, ausdrücklich ad protocollum erklärten Voraussetzung, daß die Königl. Ministerien das gegenwärtige Scrutinium nur in einer wohlmeinenden Absicht angeordnet haben, d. h. in der Absicht, zu prüfen, ob die Gemeinde in ihren Grundsätzen den Vorschriften des §. 13. Tit. 11. Th. II. A. L. R. entspreche, und sie in diesem Falle als eine Kirchengesellschaft anzuerkennen.

Frankeich.

Paris, d. 7. April. Die Bureaus der Deputirtenkammer haben die Verlesung des Remusat'schen Antrags, die Incompatibilitäten (Unverträglichkeit der Pflichten eines Angestellten mit denen eines Deputirten) betreffend, autorisirt. Es bereitet sich damit eine zweite Debatte über Wahlreform.

Die Regierung verlangt für 1847 einen Supplementarcredit von einer Million zu geheimen Ausgaben; der Minister Duchatel sagt in der Darlegung der Motive zu dem treffenden Gesetzworschlag, dieser Ergänzungscredit sei heute nothwendiger als noch je; die Umstände rechtfertigten das Begehren nur zu sehr; nie habe der Polizeidienst mehr Wachsamkeit und Sorgfalt erfordert; das Volk müsse, bei der herrschenden Theuerung, gegen die Verführung der »äußersten Parteien«, die das Unglück der Zeit zu Gunsten ihrer Leidenschaften auszubeuten versuchen dürften, geschützt werden; die Aufgabe der Regierung sei, nicht allein entstandene Unruhen zu unterdrücken, sondern auch möglichen vorzubeugen; nur um diesen Preis sei Ordnung und Ruhe im Lande zu erhalten.

Eisenbahnen.

— **Schwerin**, d. 6. April. Heute früh um 8½ Uhr fand in Anwesenheit einer großen Zuschauermenge die erste Personenfahrt auf der Hagenow-Schweriner Eisenbahn von hier nach Strohkirchen statt. Wie man hört, werden täglich drei Züge zwischen hier und Strohkirchen stattfinden, von denen zwei sich an die Berlin-Hamburger und einer an den ersten Hamburg-Berliner Zug anschließen werden.

Bekanntmachungen.

Die Personenpost zwischen Düben und Leipzig wird während der Sommer-Monate vom 15. d. M. an wöchentlich 3 Mal coursfiren und zwar:

aus Düben, Dienstags, Donnerstags u.

Sonnabends 4 $\frac{1}{2}$ Uhr früh,

aus Leipzig an denselben Tagen um 5 Uhr Nachmittags.

Düben, den 9. April 1847.

Königl. Post-Expedition.

Zum Verkaufe des zu dem Nachlasse des verstorbenen Eisenhändlers Schröder gehörigen, hier sub No. 49 an der großen Ulrichsstraße und Spiegelgasse belegenen Hauses an den Bestbietenden habe ich im Auftrage der Schröder'schen Erben Licitationstermin auf den 17. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß das Haus seiner Lage und Beschaffenheit wegen sich zu jedem Geschäfte eignet.

Halle, den 1. April 1847.

Der Justiz-Commissarius
Ebmeier.

Bekanntmachung.

Ein zu Eilenburg in der Vorgauer Vorstadt belegenes zweistöckiges Wohnhaus nebst Seitengebäuden, geschlossenem Hofraum, Garten und Weidgerechtsamen, soll auf

den 19. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Expedition des Justiz-Commissar Berendes (Badenthor Nr. 434) öffentlich meistbietend verkauft werden. Haupt- und Nebengebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande und sind bisher zu einem bedeutenden Fabrikgeschäft benutzt worden. Die näheren Bedingungen sollen in dem Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in meiner Expedition eingesehen werden.

Eilenburg, den 9. April 1847.

Der Justiz-Commissar
Berendes.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Dr. Fr. Ad. W. Rein's erprobte
Geheimnisse,

ergraute Haare

dauerhaft und unvergänglich in allen Abstufungen, blond, braun oder schwarz zu färben, und ferner nicht ergraute Haare bis in das späteste Alter vor dem Ergrauen wirksam zu schützen und Wuchs und Stärke des Haares zu befördern.

8. Geh. Preis 15 Sgr.

Holz-Verkauf.

In der Oberförsterei Pölsfeld, im Schutzbezirk Zollhaus, im Schlage Absthalt, in der Nähe von Pölsfeld, sollen:

320 Stück Eichen, worunter, außer gewöhnlichem Bau- und Stellmacherholz, auch starkes Mühl- und Schiffbauholz befindlich,

48 Stück Buchen, Nugholz,

25 = Birken do

121 = Kiepen do

20 Klafter Eichen-Nugholz zu Speichen zc.,

7 $\frac{1}{2}$ Klaftern Buchen, Nugholz zu Felgen zc.,

so wie eine Quantität Schiffsknie- und Leiterbäume, nebst circa 400 Klafter Brennholz und 300 Schock Wellen, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf

Montag den 3. Mai d. J.

angesezt ist.

Nugholzkäufer wollen an gedachtem Tage des Morgens um 8 Uhr, Brennholzkäufer aber Mittags 1 Uhr, bei gutem Wetter im Schlage selbst, bei Regenwetter aber im Zilling'schen Gasthause hieselbst sich einfinden und nach Anhörung der Bedingungen ihre Gebote abgeben.

Der Herr Förster Hering zum Zollhaus ist angewiesen, Kaufliebhabern das Holz im Schlage vorzuzeigen.

Pölsfeld, den 29. März 1847.

Der Oberförster
Brügge mann.

Mühlen-Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine hier am Obergraben belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche ober-schlächlige Wassermühle nebst dem daran stoßenden Seitengebäude mit Stallung für 8 Pferde, so wie das vorn an der Straße belegene geräumige Wohnhaus, in welchem zugleich wegen des darin befindlichen Backofens die Bäckerei betrieben werden kann, nebst der daneben stehenden Reitbahn, welche von der hiesigen Garnison seit einer Reihe von Jahren zum Zureiten der Königl. Dienst-Pferde benutzt wird, und einem dahinter befindlichen Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen können die Kauflustigen bei mir selbst erfahren. Eisleben. Die Wittwe Zeller.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Doctrina Christi de JURE JURANDO.

Scriptis

Geo. Chr. Rud. Matthaei.

Dr. theol. et phil.

gr. 8. geh. 10 Sgr.

Ansichten

über die

keltischen Alterthümer,

die

Kelten überhaupt

und besonders in Teutschland,

sowie

den keltischen Ursprung der Stadt Halle.

Von

Chr. Keferstein.

Erster Band.

Archäologischen Inhaltes.

gr. 8. geh. Preis 2 Thlr.

Halle, April 1847.

C. A. Schwetschke u. Sohn.

Freiwilliger Grundstücks-Verkauf in Merseburg.

Theilungshalber bin ich gesonnen, das mir gehörige, in hiesiger Burgstraße Nr. 215 sehr vortheilhaft und freundlich gelegene, im besten baulichen Zustande befindliche 3stöckige massive Wohnhaus mit Hof, Einfahrt und Seitengebäuden, worin 7 heizbare Stuben, 10 Kammern, 3 Küchen, 1 Laden mit großer Ladenstube, 2 Keller, Waschhaus, Brunnen und 2 Pferdeställe u. s. w., sowie auch 2 gr. Getreideböden befindlich sind, kommenden

15. April er. Nachmittags 3 Uhr im Hause selbst 1 Treppe hoch,

meistbietend, unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen zu verkaufen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 1. April 1847.

Die verw. Fleischerstr. Alberts,
geb. Köplich.

Eine engl. Waschdrehrolle, welche leicht und gut geht, wird zu kaufen gesucht. Näheres auf portofreie Anfragen X. B. poste restante Naumburg a./Saale.

Anzeigen, welche zur Insertion in den Courier bestimmt sind, wolle man nicht in dem Lokal der Gebauer'schen Buchdruckerei, sondern in der Expedition des Couriers (Buchhandlung von C. A. Schwetschke und Sohn) abgeben lassen.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Dienstag, den 13. April 1847.

Deutschland.

△ Berlin, den 10. April. Es dürfte mir schwer werden, ein genügendes Bild der unruhigen Erwartung zu entwerfen, welche heute auf allen Gesichtern lagert. Ein Tag noch — und die große Entwicklung beginnt, welche Preußens, welche Deutschlands Zukunft im Schooße trägt, auf welche die Blicke der ganzen civilisirten Welt mit Spannung gerichtet sind. Es herrscht ein so bewegtes Treiben im Gehen und Kommen, ein Fragen und Antworten in unsern Mauern, wie es seit den Huldigungstagen von 1840 nicht gesehen ward. Sämmtliche Deputirte sind nunmehr eingetroffen und bereits mit eifrigem Vorberathungen beschäftigt, die theils innerhalb provinzieller Kreise, theils in allgemeineren Zusammenkünften gepflogen werden. Eine erste Besprechung der letzteren Art fand gestern in der Wohnung des Bürgermeisters Raunyn Statt, zu welcher etwa 150 Personen sich eingefunden hatten und wobei es sehr lebhaft zunging; eine zweite wird heute in dem Mielenzischen Lokal unter den Linden abgehalten werden, welches von Seiten der Stadt für die ganze Landtagsdauer zu abendlichen Zusammenkünften der Deputirten gemiethet ist. Dürfen wir die darin kund gegebenen Ansichten für allgemein und maßgebend halten, so scheint man mit großer Einmüthigkeit dahin zusammen zu stimmen, daß die durch das Gesetz vom 3. Februar neu verliehenen Rechte bestens zu acceptiren seien, daß dagegen in Betreff der älteren Rechte eine Reservation eingelegt werden müsse. Beides soll in einer Adresse geschehen, welche man als Antwort auf die morgende Thronrede vor aller Geschäftsberathung zu entwerfen und an den Thron zu richten gedenkt. Man glaubte, daß sämmtliche Stände gleich am Eröffnungstage zur königlichen Tafel gezogen werden würden, doch ist dies erst für den folgenden Tag, den Montag, geschehen. Dagegen hat der ehemalige Minister des Innern, Graf von Arnim, bereits am vorigen Freitag seine Salons eröffnet und zugleich für die wöchentliche Wiederkehr dieses Abendempfangs auf zwei Monate lautende Einladungskarten verschickt. Vielleicht darf man daraus auf die vermuthete Dauer der Landtagsverhandlungen schließen. Die eigentlichen Verhandlungen und wahrscheinlich zunächst über die an den Thron zu richtende Adresse werden am Dienstag beginnen, nachdem der Montag zur Vorlesung der königl. Propositionen, der Wahl der Kommissionen und anderen äußerlichen Einrichtungen aufgewandt worden ist. — Die Literatur des Landtages hat in den letzten Tagen ihren Culminationspunkt erreicht. Es wird sehr schwer, jetzt noch Alles zu übersehen. Wir wollen außer den früher genannten hier nur noch ein Werk erwähnen, weil es sich als ein sehr brauchbarer Hülfsmittel für die bevorstehenden Verhandlungen empfiehlt. Es heißt: »Der vereiniigte Landtag, die vereinigten ständischen Ausschüsse und die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nach dem Gesetze vom 3. Februar 1847« (Berlin 1847. Carl Heymann).

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)

Magdeburg, den 10. April. (Nach Wispeln.)

Weizen	96	—	100	ſ	Gerste	66	—	68	ſ
Roggen	—	87	—	ſ	Hafer	—	—	—	ſ

Nordhausen, den 10. April.

Weizen	4	ſ	6	Jg	—	3	bis	4	ſ	15	Jg	—	3
Roggen	3	ſ	25	ſ	—	ſ	—	4	ſ	4	ſ	—	ſ
Gerste	2	ſ	25	ſ	—	ſ	—	3	ſ	7	ſ	—	ſ
Hafer	1	ſ	20	ſ	—	ſ	—	1	ſ	24	ſ	—	ſ
Rüböl,	der Centner 12 ſ												
Leinöl,	der Centner 13 ſ												

Quedlinburg, den 7. April. (Nach Wispeln.)

Weizen	—	92	—	ſ	Gerste	63	—	68	ſ
Roggen	79	—	86	ſ	Hafer	42	—	44	ſ
Raffinirtes Rüböl,	der Centner 12—12 1/2 ſ								
Rüböl,	der Centner 11 1/2—12 ſ								
Leinöl,	der Centner 12 1/2 ſ								

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 11. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 6 Zoll.

am 12. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 11. April: Nr. 5 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 11. bis 12. April.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Gutsbes. Graf v. Borke a. Tolkendorf, v. Köhen a. Berlin. Hr. Hofkammerrath Steinkopf a. Bernburg. Hr. Cand. theol. Kollberg a. Berlin. Hr. Partik. Hohlfeld a. Gracau. Hr. Gutsbes. Blume a. Holsberg. Hr. Hauptm. u. Adjut. Frhr. v. Heintz a. Götzen. Die Hrn. Kauf. Hausmann a. Neusalz, Lorenz a. Egeln, Glöckel a. Nürnberg, Markwald u. Sohn a. Berlin, Reißner a. Brieg.

Stadt Zürich: Frau Bergmeister Müller a. Gisleben. Die Hrn. Kauf. Siegel m. Gem. a. Leipzig, Pommer u. Gronau a. Magdeburg, Merks a. Cuxen, Wessel a. Hamburg, Arons a. Stettin. Hr. Geometer Sasse a. Berlin. Hr. Dr. med. Höring a. Ludwigsburg. Hr. Justizrath Müller a. Erfurt.

Goldner Ring: Hr. Amtm. Neubaur a. Peterstode. Hr. Gutsbes. Botenmeier a. Magdeburg. Hr. Mühlenbes. Bliede a. Kesseltode. Die Hrn. Kauf. Jänichen a. Düben, Weischüs a. Berlin.

Goldner Löwen: Hr. Kaufm. Schubert a. Magdeburg. Hr. Maurermstr. Wesendorf a. Kindelbruck. Hr. Fabrik. Albrecht a. Erfurt. Die Hrn. Dr. Keil a. Mecklenburg, Schleiner a. Brandenburg.

Schwarzer Bär: Die Hrn. Dekon. Hausburg u. Ulrich u. Hr. Müller Bohne a. Wolfersedt. Hr. Dekon. Herold u. Hr. Holzhdtr. Hufenreuter a. Wippra. Hr. Dekon. Goldacker a. Ulfstedt. Die Hrn. Kauf. Muthreich a. Bleicherode, Reiche a. Minden.

Stadt Hamburg: Hr. Amtm. Nathani m. Fam. a. Kriegsdorf. Hr. Fabrik. Nathani a. München. Hr. Stud. jur. Koffer a. Berlin. Hr. Stud. v. Cronfels a. Bonn.

Goldne Kugel: Hr. Kaufm. Schumann a. Glauchau. Hr. Gymnasialt. Kaiser a. Zeitz. Hr. Schiffseigenth. Arnold a. Weiffenfels. Hr. Grubenbes. Heinrich a. Teutschenthal.

Zur Eisenbahn: Hr. Ober-Post-Insp. Pieck a. Jüterbogk. Die Hrn. Kauf. Wilner a. Magdeburg, Werner a. Weimar, Lipner a. Meiningen.

Bekanntmachungen.

Ein Landgut im Werthe von 20 bis 25.000 Thlr. wird von einem zahlungs-fähigen Käufer in der Provinz Sachsen zu kaufen gesucht. Näheres ertheilt mündlich oder in portofreien Briefen

G. W. Hehne, Harz Nr. 1327.

Haus-Verkauf.

Mein in Mansfeld belegenes Wohnhaus nebst Zubehör soll den 26. April unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verkauft werden. Das Haus eignet sich seiner vortheilhaften Lage und seiner bequemen Räumlichkeiten wegen zum Behuf eines Material-Geschäfts, welches schon vom Vorbesitzer darin betrieben wurde. Es ladet hierzu Kaufliebhaber ein
F. Große.

Verpachtung.

Eine sehr schöne Landwirthschaft, nahe bei Naumburg, soll mit circa 200 Morgen Feldern, Wiesen, nebst Vieh, Schiff und Geschirre, sowie allem Wirthschafts-Inventar, sofort auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet und zu Johanni d. J. übergeben werden. Pachtlustige reelle Dekonomen erfahren auf mündliche oder schriftliche frankirte Anfragen Alles speziell bei dem dazu beauftragten Herrn Commissionair H. Hellriegel in Naumburg a./S.

Guts-Verkauf.

Montag als den 19. April d. J. soll ertheilungshalber das Ertelsche Gut in Milzau bei Lauchstädt, 20 Morgen 17 □ R. enthaltend, öffentlich aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind vor und im Termine einzusehen.

Milzau, d. 10. April 1847.

Die Ertelschen Erben.

Verkauf eines Landgutes.

Ein sowohl lehn- als erbzinsfreies, völlig separirtes Landgut in der Grafschaft Mansfeld, eine halbe Stunde von einer nicht unbedeutenden Stadt gelegen, mit guten Wohn- und ganz neu erbaueten Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und Plantagen, 252 Morgen Feld, 11 Morgen Wiesen, soll wegen Domicil-Veränderung seines jetzigen Besitzers baldigst verkauft werden.

Die Vermessung, Bonitirung, Sollhaben und Plan-Berechnungs-Extracte sind bei dem Gastwirth Herrn Zumppe in Halle a. S. einzusehen, bei welchem auch das Nähere zu erfragen.

Magazin für Toiletten- und Coiffeur-Gegenstände, sowie meine Haarschneide-Salons

nicht mehr große Ulrichsstraße Nr. 66, sondern große Ulrichsstraße Nr. 4 im Hause des Herrn Anton Zeig.

Ich bitte ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum ergebenst, mir das bisher in so reichem Maße zu Theil gewordene Vertrauen auch in diesem neuen Lokale gütigst zuwenden zu wollen. Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, jeden mir gewordenen Auftrag schnell und gut auszuführen. Feste und billigste Preise stelle ich wie bisher.

Hermann Schöttler, gr. Ulrichsstraße Nr. 4,
der Hecker'schen Glashandlung gegenüber.

Saalschiffahrts-Verein.

Der Saalschiffahrts-Verein, im Besitz von 200 Stück tüchtigen Rähnen, übernimmt Transporte zu Wasser in größten Quantitäten, wie in einzelnen Centnern, besonders von und nach der Saale und Unstrut und von da nach Berlin, Hamburg, Dresden und den zwischen gelegenen Orten.

Zu Agenten des Vereins sind in Halle Herr J. F. W. Wiede, in Berlin Herr C. J. Sulzer, in Hamburg Herr J. F. Kolle Sohn bestellt, welche Herren den Verein in allen Geschäfts-Angelegenheiten vertreten.

Von Hamburg nach Halle und den Orten an der Saale unterhält der Verein eine geregelte Reihefahrt für Güter, der Art, daß nur immer ein Kahn in Ladung liegt, dem ein anderer folgt, sobald der erstere beladen ist; zu dieser Reihefahrt werden die Aufgaben der Güter an die Herren Procureurs Julius Kühne, J. F. Kolle & Comp. und Weygand in Hamburg erbeten und wünscht der Verein keine besondere Bevorzugung des einen oder andern der Herren Procureurs, wie solche der Wohlbl. Vorstand des Vereins für den Halle'schen Handel durch sein Circular vom 24. Febr. c., dem zwischen demselben und dem Saalschiffahrts-Verein bestehenden Contracte entgegen, ausgesprochen hat; da nur ein gemeinschaftliches, nicht einseitiges Wirken dem raschen und guten Fortgange der Transporte förderlich sein kann.

In Berlin und Halle werden die genannten Herren Agenten den schnellsten und billigsten Transport der Waaren darbieten können, da der Verein durch seine bedeutende Transporte an Salz, Thon, Kohlen etc. stets Gelegenheit hat, durch Beiladung die Waaren fortzuschaffen.

Sollte sich das Bedürfnis einer Agentur in Magdeburg herausstellen, so wird der Verein nicht anstehen, auch an diesem Orte einen Agenten zu bestellen.

Die an den Verein zu richtenden Briefe werden unter Adresse

»Der Direction des Saalschiffahrts-Vereins«

erbeten.

Altleben a./Saale, im April 1847.

Die Direction.

C. Trimpler.

F. Bretschneider aus Naumburg a. Saale Strickgarn-, Manufactur-, Band-, Posamentir- waaren-, Zwirn- und Seiden-Lager.

Zur Messe in Leipzig: Muerbachs Hof, Grimmaische
Straße 1ste Etage.

Grundstücken-Verkauf.

Mehrere schöne Ritter- und Landgüter, ein frequenter Gasthof, eine Ziegelei mit Feld, sowie einige hiesige Häuser sind zu verkaufen. Näheres durch den

Notar Glöckner in Leipzig,
Plauenscher Hof.

3000, 2000, 1200, 1000, 900, 600,
300, 200 und 150 Thaler sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 96.

Ein ordentliches Dienstmädchen findet zum 1. Mai einen Dienst, Leipzigerstraße Nr. 1640 im Garten.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die
Nothwendigkeit und Umwandlung
der
Mahl- und Schlachtsteuer
von
einem Bürger.

gr. 8. geh. Preis 5 Sgr.

Der bevorstehende Vereinigte Landtag giebt uns Gelegenheit die obige, bei uns so eben erschienene Schrift eines Halle'schen Bürgers zu empfehlen, welche von einem durchaus praktischen Gesichtspunkte aus und durch Beispiele aus dem wirklichen Leben die Nachtheile der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer gegen eine besser vertheilte Einkommensteuer auf das Beste an das Licht gestellt hat.

Halle, April 1847.

C. A. Schwetschke und Sohn.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der
religiöse Wahnsinn,

erläutert durch Krankengeschichten.

Ein Beitrag

zur Geschichte der religiösen Wirren der Gegenwart.

Von

Dr. Karl Wilhelm Ideler,

Professor der Medicin und Lehrer der psychiatrischen Klinik an der Friedrich-Wilhelms-Universität, dirigirendem Arzte der Irrenabtheilung an der Charité, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede und Correspondenten.

gr. 8. geh. 1 Thlr. 5 Sgr.

Halle, April 1847.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Das Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn-Lotterie-Anlehen
von **vierzehn Millionen Gulden**, ist eingetheilt in

400,000 Stück Loosen, ein jedes à 20 Thaler oder 35 Gulden

rückzahlbar laut Gesetz vom 21. Februar 1845, unter Zuziehung von 3 1/2 % Zinsen, durch Anhäufung des Kapitals und der Zinsen, mittelst 400,000 Gewinne, die zusammen 30 Millionen 261495 Gulden betragen, und wie folgt eingetheilt sind in: **14 Gewinne à fl. 50,000, 54 à 40,000, 12 à 35,000, 23 à 15,000, 2 à 12,000, 55 à 10,000, 40 à 5000, 2 à 4900, 58 à 4000, 366 à 2000, 1944 à 1000, 1770 à 250 u. s. w.**

Die Vertheilung der Gewinne findet mittelst 160 Ziehungen zu Carlsruhe statt, und zwar unter Aufsicht und Leitung der öffentlichen Behörden.

Die nächste Ziehung ist am 31. Mai 1847.

Diese Staats-Lotterie ist ohne Nieten, denn ein jedes Loos spielt in allen Ziehungen so lange mit, bis es herauskommt, und muß, wenn es keinen größeren Treffer erlangt, wenigstens fl. 42, und, je länger es liegen bleibt, je mehr gewinnen. Es kann daher hierin jedes Kapital mit eben so viel Sicherheit und Garantie, als auch mit Aussicht und Anspruch auf große Gewinnste angelegt werden, ohne daß je irgend ein Verlust zu befürchten wäre.

Durch das unterzeichnete Bankhaus sind jederzeit Original-Loose zu beziehen, und werden solche nach einer jeden Ziehung auch wieder von uns zurückgekauft. — Plane und jede gewünscht werdende Auskunft gratis.

Briefe, sowie Sendungen von Geld, Cassascheinen, Banknoten etc. zu frankiren. Die Listen werden nach der Ziehung prompt zugesandt. Auch über das Schicksal von anderen Staats-Lotterie-Loosen wird auf Verlangen unentgeltliche Auskunft durch uns erteilt.

J. Nachmann & Söhne, Banquiers
in Mainz am Rhein.

NB. Solide Geschäftsleute, die sich mit dem in allen Staaten erlaubten Verkauf dieser Loose befassen wollen, belieben sich deßfalls an uns zu wenden.

Gesuch. Eine Ladendemoiselle, welche bereits längere Zeit im Materialgeschäft conditionirte, von angenehmem Aeußern und gewandt, findet in einem derartigen Geschäft zum 1. Juli ein bleibendes Unterkommen mit guter Behandlung und Salaire. Frankirte Meldungen mit C. L. No. 4 bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

Landguts-Verkauf.

Dasselbe hat Strohgebäude, 128 Morgen guten lehmigten Sandboden, und werden 2 Pferde, 13 St. Rindvieh, Schweine etc., sowie sämmtliches gutes Inventar mit übergeben. Forderung 3000 Thlr., die Hälfte Zahlung. Das Nähere ertheilt Wilh. Gähler in Schkeuditz.

Schweine jeden Alters verkauft das Rittergut Benkendorf.

Expeditions-Anzeige.

Da die Eröffnung der Thüringischen Eisenbahn nun auch bis hier erfolgt und dadurch der directe Güterverkehr zwischen Erfurt, Halle, Berlin, Magdeburg, Leipzig etc. hergestellt ist, so empfehlen wir unser Expeditions-Geschäft angelegentlich und versichern die prompteste Beförderung der Güter gegen eine billige Provision.

Da wir nicht allein durch die von uns errichteten regelmäßigen Fuhren nach **Nürnberg, Würzburg, Frankfurt a. M. etc.,** sondern auch durch eine starke Concurrency von Fuhrwerken überhaupt, welche unser Platz bietet, im Stande sind, die pr. Eisenbahn ankommenden, an uns adressirten Güter nach allen Richtungen schnell und billig zu verladen, so hoffen wir jede Zusendung nach Wunsch besorgen zu können und bitten um recht häufige Zuwendungen.
Erfurt, im April 1847. Meister & Schulze.

Mein zu Brachwitz belegenes Backhaus will ich von jetzt an verpachten; hierauf Reflectirende mögen sich deshalb bei mir melden.

Brachwitz, den 3. April 1847.

Schulze.

Ein tüchtiger Colporteur, der schon längere Zeit in dieser Branche gearbeitet und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, findet sofort ein gutes Unterkommen durch die Buchhandlung von Louis Garcke in Merseburg.

Bekanntmachung.**Soolbad Elmen bei Gr. Salze.**

Die Eröffnung der hiesigen königlichen Bade-Anstalt, in welcher außer Soolbädern auch Sooldunst-, russische, Soolschwimm-, Soolsturz- und andere künstliche Bäder genommen werden, ist für dieses Jahr auf den 15. Mai festgesetzt.

Es wird hierbei bemerkt, daß Freibäder nur auf Grund wirklicher Dürftigkeits- und Armuths-Atteste, welche von den Orts- oder vorgesetzten Behörden der Bittsteller ausgestellt sein müssen, ertheilt werden dürfen.

Elmen, den 29. März 1847.

Die Bade-Direction.
Theune. Dr. Lohmeier.

Der auf den 28. April d. J. (Beilage zu Nr. 78 des Cour.) von mir angeetzte Termin zur Auktion verschiedener mir gehöriger Hölzer wird nicht am gedachten Tage, sondern schon

am 26. April d. J.
von Vormittags 9 Uhr
abgehalten.

Nebra bei Großaugen.

Christian Scheffel.

Beim Beginn des Schulunterrichts erlauben wir uns auf unser reichhaltiges Lager von **Schulbüchern, Compendien, Wörterbüchern, lateinischen und griechischen Classikern** aufmerksam zu machen und empfehlen dabei noch ganz besonders unser sehr bedeutendes **antiquar. Lager pädagogischer und philologischer Bücher**, von welchem Cataloge stets zur Durchsicht bereit liegen.

W. Schmidt,

Firma: Lippert & Schmidt.

Ein Kapital bis zur Höhe von 4000 Thaler kann zu Johanni dieses Jahres gegen gute Hypothek auf liegende Grundstücke zu 4 pCt. pro anno Zinsen ausgeliehen werden.

Merseburg, den 10. April 1847.

Gebr. Kulandt.

Zum 1. Juli sind mehrere Logis, ein großer Saal, auch Pferdestall zu vermieten.
F. C. Spieß, alte Post.

Ein geräumiger Boden mit Winden steht zu vermieten

gr. Ulrichsstraße Nr. 70.

Feldschlößchen.

Morgen, Mittwoch, Gesellschaftstag.

Die Seiden- und Modewaaren-Handlung

von

Heinrich Stephany,

Neunhäuser und Steinstraßen-Ecke,

zeigt einem geehrten Publikum den Empfang seiner neuen Maßwaaren in reichhaltiger, geschmackvoller Auswahl hiermit ganz ergebenst an, und verspricht bei festen, doch möglichst billigen Preisen eine unbedingt reelle Bedienung.

Kunst-Anzeige. Heute, Dienstag d. 13. d. M., eine große Vorstellung.
Das Nähere besagen die Zettel.
W. Koltter, Director.

Das im hiesigen Orte belegene Frdr. Merbig'sche Gehöfte, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallung, Hofraum und Garten, steht aus freier Hand zu verkaufen. Es eignet sich dasselbe für Gewerbetreibende und vorzüglich zum Betriebe der Lohgerberei. Nähere Auskunft ertheilt

Dorf-Utleben a./S.,

den 12. April 1847.

Emicke sen.

Auf dem Gehöfte des vorstehend Unterzeichneten steht ein rother Zuchtbulle, 3 Jahr alt, zu verkaufen.

Logisveränderung.

Meinen werthgeschätzten Kunden die ergebenste Anzeige, daß ich nicht mehr in Nr. 1287 wohne, sondern meine Schmiede nach Nr. 1281 verlegt habe und bitte auch zugleich um ihr ferneres Zutrauen.

Halle, den 12. April 1847.

Stoß, Schmiede-Meister.

Roman-Cement

in bester frischer Qualität billigst bei
S. & M. Simon in Halle,
kleine Ulrichstr. Nr. 998, 999.

Ein Ziegelbrennereimeister wird verlangt. Näheres in Halle Nr. 880 bei F. G. Grohmann.

Ein junges gebildetes Mädchen von 21 Jahren, die sowohl in der Wirthschafts-Führung wie im Kleidermachen, Weisnähen, Waschen und Plätten sehr erfahren ist, sucht bei einer soliden Herrschaft ein Unterkommen und bittet desfallsige Differenzen in der Expedition des Hallischen Couriers unter B. S. Nr. 5 abzugeben.

Ein Fortepiano in Flügelform steht wegen Mangel an Raum zu verkaufen oder zu vermieten gr. Ulrichsstraße Nr. 28.

Ehrhardt.

Haus-Verkauf.

Es steht aus freier Hand zu verkaufen ein Wohnhaus mit Hintergebäuden, nahe am Markte, in der Hauptstraße, sogenannten Judengasse, neben dem Stadtsecretair Hrn. Hoffmann und Schlossermeister Jahrig, im Jahre 1833 neu erbaut, die Hintergebäude 1846. In diesem Hause lege ich für Artern und Umgegend mein Geschäft als Uhrmacher nieder; die Bequemlichkeiten des Hauses sind so angelegt, daß es sich zu jedem Handelsgeschäft eignet. Ich habe Termin den 17. April er. Nachmittags 3 Uhr im gedachten Hause anberaumt und lade ich Dispositions- und Zahlungsfähige dazu ergebenst ein. Auch bin ich erbötig, mit Fremden vor dem Termine abzuschließen.

Artern, den 2. April 1847.

Börner, Uhrmacher.

Ein Candidat der Theologie sucht eine Stelle als Hauslehrer. Er war bis jetzt als solcher mehrere Jahre im Hause eines Geistlichen und kann im Französischen und der Musik unterrichten. Auf portofreie Nachfragen das Nähere beim Kaufmann Herrn Förster in Halle, Rannischer Steinweg.

Familien-Nachrichten.**Todes-Anzeige.**

Am 1sten Osterfeiertage früh 7 Uhr starb in Folge eines Schlagens ganz unerwartet und nach einem nur 2tägigen Krankenlager sanft und ruhig unser Gatte, Vater und Schwiegervater, Johann Gottlob Liebezeit, in einem Alter von 62 Jahren.

Allen Verwandten und Freunden widmen wir diese betrübende Anzeige statt besonderer Meldung, fühlen uns aber auch gedrungen, für die so vielfach bewiesene Theilnahme bei der Beerdigung des Dahingegangenen unseren tiefgefühltesten Dank hierdurch auszusprechen.

Bitterfeld, am 7. April 1847.

Die Hinterbliebenen.

Dienstag, den 13. April 1847.

Deutschland.

Berlin, d. 11. April. (Allg. Pr. Ztg.) Die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags hat heute in der durch das gestern in unserem Blatte gegebene Programm (s. unten) bezeichneten Weise stattgefunden. Das Nähere werden wir mit der Thron-Rede Sr. Majestät des Königs unseren auswärtigen Abonnenten in einem morgen früh von hier abgehenden Extrablatt mittheilen.

Programm

für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags in Berlin am Sonntag den 11. April 1847.

§. 1. Am Sonntag den 11. April 1847, als an dem zur feierlichen Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags, mit den ihnen ertheilten Eintritts-Karten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Dom-Kirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigs-Kirche.

§. 2. In der Hof- und Domkirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtags Plätze in dem Schiff der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Haupt-Portal an der Luftzarten-Seite nehmen. Für die Staats-Minister ist eine Chor-Abtheilung, dem Königlichen Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt. In der St. Hedwigs-Kirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten.

§. 3. Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags nach dem Königlichen Schlosse. Sie nehmen durch das Portal Nr. 5. den Ausgang bei der Wendeltreppe und versammeln sich: die Mitglieder des Herrenstandes in der Kammer vor dem Weißen Saale, die Mitglieder der drei anderen Stände in der Bilder-Gallerie, und die Staats-Minister in dem grünen Salon, neben der Bilder-Gallerie. Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räte, die Räte erster Klasse, die Mitglieder des Staats-Raths, die anwesenden Präsidenten der Landes-Kollegien, die Bischöfe der evangelischen Kirche, die Hof- und Dom-Geistlichen, der Probst der St. Hedwigs-Kirche, der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Universität, der vorfihende Secretair der Akademie der Wissenschaften und der Director der Akademie der Künste haben sich auf dem oben bezeichneten Wege nach dem Weißen Saale begeben und in der ihnen durch die als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherren, Grafen von Saldern-Abhlimb und von Zastrow, angewiesenen Abtheilung aufgestellt.

§. 4. Die Mitglieder des Standes der Ritterschaft, der Städte und der Land-Gemeinden werden provinzenweise, unter Vortritt ihrer Marschälle, durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Massow und den Geheimen Regierungs-Rath, Freiherren von Schleinitz, in den Weißen Saal zu den für sie zu den Landtags-Sitzungen bestimmten Plätzen geführt. Die Marschälle stellen sich dem Throne gegenüber vor den Sigen ihrer Provinzen auf. Dem-nächst treten die Mitglieder des Herrenstandes, unter gleicher Führung, in den Weißen Saal und nehmen die für sie bestimmten Plätze ein. Sodann begeben sich die Staats-Minister in den Weißen Saal und treten zur linken Seite des Thrones.

§. 5. Für Ihre Majestät die Königin und für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen, so wie für die Gefolge Allerhöchst und Höchstderselben, sind die oberen Hallen im Weißen Saale eingerichtet.

§. 6. Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und Ihre Königliche Hoheiten die großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses haben sich in den Kammern Königs Friedrich I. Majestät versammelt; die Gefolge Höchstderselben in der davorliegenden boifirten Kammer.

§. 7. Für die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, mit Höchstlicher Begleitung; für Seine Königliche Hoheit den Prinzen August von Württemberg, für Ihre Hoheiten die Herzoge Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und Georg von Mecklenburg-Strelitz, für die Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein und Johann zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Durchlauchten, für Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand und für die Gräfin von Kielmannsegg, geb. Freyin von Stein, so wie vom Corps diplomatique für die Chefs der Missionen und resp. deren einstreilige Stellvertreter, sind in den oberen Hallen im Weißen Saale die Sitze reservirt, welche durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherren, Geheimen Legations-Rath Freiherrn von Schleinitz, werden näher bezeichnet werden. Der Zugang zu diesen Hallen ist von dem Schloß-Portale Nr. 4. aus.

§. 8. Nachdem die Versammlung im Weißen Saale geordnet ist, macht Sr. Majestät dem Könige der für den Vereinigten Landtag Allerhöchst bestellte Commissarius, Staats-Minister des Innern von Bodelschwingh, darüber Meldung. Allerhöchstdieselben erheben sich, unter Vortritt der Hof-Chargen, gefolgt von den General- und Flügel-Adjutanten und dem Geheimen Cabinets-Rathe, nach dem Rittersaale, in welchen inzwischen Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen und die anderen großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, Königl. Hoheiten, eingetreten sind. Sobald Se. Majestät in dem Rittersaale angelangt sind, setzt sich der Zug nach dem Weißen Saale in folgender Ordnung in Bewegung:

- der Hof-Marschall Graf Keller;
- die Hof-Chargen (die nach dem Patente jüngsten voran);
- der Ober-Marschall, Staats-Minister Freiherr von Berthier, mit dem Ober-Marschallstabe;
- die Reichs-Insignien: unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige
- das Reichs-Panier, getragen von dem General der Infanterie, Kriegs-Minister von Boyen, begleitet von den Generalen à la suite von Below und von Forstner; rechts des Paniers
- die Krone, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten Freiherrn von dem Knefsebeck; dicht davor
- der Reichsapfel, getragen von dem General der Infanterie, von Krauseneck; links des Paniers
- das Scepter, getragen von dem General der Infanterie, Freiherrn von Müffling, und vor demselben
- das Reichsschwert, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten von Rasmers.

(Die zwei Garde-du-Corps-Offiziere zur Eskorte der Reichs-Insignien seitwärts derselben).
Seine Majestät der König, Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die anderen Prinzen des Königlichen Hauses; die General- und Flügel-Adjutanten und der Geheime Cabinets-Rath Sr. Majestät des Königs, und die Hofstaaten des Prinzen von Preußen und der anderen Prinzen Königliche Hoheiten.

§. 9. Bei dem Eintritt Seiner Majestät des Königs in den Weißen Saal hat sich die Versammlung von ihren Sigen erhoben. Seine Majestät nehmen auf dem Throne Platz. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die anderen Prinzen des Königlichen Hauses treten zur Rechten des Thrones. Der General der Infanterie, Kriegs-Minister von Boyen, hat sich zuvor mit dem Reichs-Panier rechts, der General der Infanterie, von Rasmers, mit dem Reichsschwert links hinter die Thron-Tabourets gestellt; der General der Infanterie, Freiherr von dem Knefsebeck, hat die Krone auf das rechts dem Thronstuhl zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie, Freiherr von Müffling, das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie, von Krauseneck, den Reichsapfel auf das andere stehende Tabouret gelegt, und haben sich auf die nächstfolgende Thronstufe, den Reichs-Insignien zur Seite gestellt. Der Königl.

che Landtags-Kommissarius, Staats-Minister von Bodelschwingh, ist an die linke Seite des Thrones neben die untere Stufe getreten, die Hof-Chargen haben sich zu Seiten des Thrones hinter die Prinzen Königl. Hoheiten und resp. zu den Staats-Ministern und die General-Majors von Below und von Forstner rechts neben die untere Thronstufe in Nähe des Reichs-Paniers gestellt; die beiden Eskorte-Offiziere sind zu Seiten des Thrones zurückgetreten; die General- und Flügel-Adjutanten, der Geheime Kabinetts-Rath, so wie die Gefolge der Prinzen Königl. Hoheiten, behalten in dem zwischen dem Eingange und den Sitzen der Mitglieder des Herrenstandes frei gelassenen Raume Platz.

§. 10. Nach beendigter Thronrede übergeben Seine Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdieselben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marschallstäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staats-Minister von Bodelschwingh auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt.

§. 11. Demnächst erheben Sich Seine Majestät der König vom Throne und begeben Sich im Zuge in der oben gedachten Folge nach dem Rittersaale und in Allerhöchsthre Appartements zurück.

§. 12. Mit Ausführung der vorstehenden Anordnungen ist von Seiner Majestät dem Könige der Hofmarschall Graf Keller beauftragt worden.

Berlin, den 6. April 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.
von Bodelschwingh.

Die Einladung zu der Feierlichkeit erfolgt durch Uebersendung des Programms.

Reglement

über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Form der Eröffnung und Schließung des Vereinigten Landtages.

Der Vereinigte Landtag wird von Uns in Person oder durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen. Der Eröffnung geht eine gottesdienstliche Feier vorher.

§. 2. Stellung des Königlichen Kommissarius.

Unser Kommissarius ist die Mittelperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

§. 3. 1. Geschäftsgang in den Fällen der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Stände.

Ueber den Geschäftsgang für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Kurie der Fürsten, Grafen und Herren“ oder „Herrenkurie“ und „Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden“ oder „Kurie der drei Stände“ führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§. 4 — 24) Vorschriften erteilt.

§. 4. Stellung des Marschalls.

Dem Marschall der Herrenkurie, welchem in den im §. 3 erwähnten Fällen die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz zusteht, werden unsere Propositionen, so weit sie die im §. 14 der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen, und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen. Er beruft und schließt die einzelnen Plenar-Versammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat. Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde.

§. 5. Ordner.

Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtags-Marschall jeder

Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen, auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Funktionen der Ordner von den Secretairen desselben (§. 25a.) verrichtet.

§. 6. Secretaire.

Der Marschall der Herrenkurie ernannt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht Secretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen zu unterstützen und in den Plenar-Versammlungen das Protokoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Secretaire, sowohl in den Plenar-Versammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angenommen werden.

§. 7. Ernennung von Abtheilungen.

Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimm-Verhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

§. 8. Erste Verlesung der Propositionen.

Unsere Propositionen, so wie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen, sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenar-Versammlung zu verlesen.

§. 9. Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

§. 10. Berathung in denselben.

Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

§. 11. Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§. 10) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Handschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

§. 12. Theilnahme Königlicher Beamten an den Abtheilungs-Berathungen.

Unsere Staats-Minister, so wie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. §. 22), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Die Staats-Minister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstände Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

§. 13. Bertheilung der Abtheilungs-Gutachten.

Das Gutachten der Abtheilung (§. 11) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenar-Versammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Bertheilung des Gutachtens ernannt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung.

§. 14. Verhandlung in den Plenar-Versammlungen.

In der Plenar-Versammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Stän-

den ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

§. 15. Regeln für die Plenar-Berathung.

Für diese Berathung (§. 14) gelten folgende Regeln:

- Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und bezieht sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem anderen als von diesem Platz aus reden.
- Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge der Redner.
- Diese Reihenfolge gilt weder für die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, noch für unsere Staats-Minister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen, und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen.
- Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.
- Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden.
- Wer Aeußerungen einmischet, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern.
- Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.
- Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden.

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage: „ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?“ zur Abstimmung zu bringen.

§. 16. Stellung der Fragen.

Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können. Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

§. 17. Annahme ohne Abstimmung.

Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden. Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen.

§. 18. Form der Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen.

§. 19. Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

Bei der Sonderung in Theile (§. 17. der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz deren Landtags-Marschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Kurie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

§. 20. Abfassung des Protokolls.

Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung:

- die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtliche Fassung,
- die Resultate der Abstimmungen, und
- die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse enthalten.

§. 21. Feststellung desselben.

Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulierte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Diskussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Secretairen zu vollziehen.

§. 22. Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21.), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Commissarius zu übergeben ist.

§. 23. Vertheilung der Protokolle.

Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält zwei Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserem Commissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

§. 24. Veröffentlichung der Berathungen.

Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Berathungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Secretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zugiehung eines zweiten Secretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verlegende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preussischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist Unser Commissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

§. 25. II. Modificationen vorstehender Bestimmungen (§§ 4 bis 24) für die abgesonderten Versammlungen des Herren-Standes und der übrigen Stände.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4 bis 24) gelten auch für den Geschäftsgang in den besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modificationen:

- In der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle in den §§. 4 bis 24 dem Marschall der Herren-Kurie überwiesenen Functionen dem Marschall der Kurie der drei Stände.
- Aus dem Herrenstande werden zu dem im §. 8 bezeichneten Berichtigungen nur zwei Secretaire ernannt.
- In den Plenar-Versammlungen der Herrenkurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort giebt, stehend von ihren Plätzen aus.

- d) In Stelle der in den §§. 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenar-Berathungen der Herrenkurie die Zahl von 6 Mitgliedern.
- e) Wenn in der Kurie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderter Berathung zusammen tretenden Stande der Marschall der Kurie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimmrecht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besonderen Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtages dieser Provinz unter dem Landtags-Marschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen.
- In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte in §. 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesonderetes Gutachten erfordern. Wird ein solches Gutachten von einem der drei durch Abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäfts- und Leitung und der Vorsitz in den Versammlungen dem Marschall der Kurie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammen tretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen.

§. 26. Besondere Vorschriften für diese Versammlungen.

Behandlung der Petitions-Anträge.

Außerdem werden für die besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt:

- a) Anträge auf Witten und Fehschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages dem Marschall derjenigen Kurie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben in ihrem Kommissariat diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenar-Versammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen.
- b) Fällt das Abtheilungs-Gutachten gegen einen Petitions-Antrag aus, so hat der Marschall die Plenar-Versammlung, nachdem in derselben das Abtheilungs-Gutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitions-Antrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu befragen: ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle?
- Erklären sich hierauf nicht in der Herrenkurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Kurie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitions-Antrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet.
- c) Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herrenkurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu überreichen sind.
- d) Erhält ein in der einen Kurie angenommener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie nicht eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, so ist davon der Marschall der ersteren, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben, zu benachrichtigen.
- e) Wenn ein von der einen Kurie beschlossener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nur unter Modificationen angenom-

men wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, übersandt und hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, den von der anderen Kurie nöthig befundenen Modificationen vollständig beizutreten, so wird Uns dieser Beschluß, nebst den beiden früheren Beschlüssen, in vorschrittmäßiger Ausfertigung, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts durch Vermittelung Unseres Kommissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, den von der anderen Kurie beschlossenen Modificationen desselben nicht vollständig beitrifft, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

Einbringung der Propositionen.

- f) Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Kurien des Vereinigten Landtages, oder beiden Kurien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach §. 22. abzufassende Erklärung jeder Kurie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Communication mit dem Marschall der anderen Kurie Unserem Kommissarius zu übergeben.
- g) In einer jeden der beiden Kurien müssen vorzugsweise unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden.

§. 27. Begutachtung der Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Die Jahres-Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden mit den über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen abgefaßten Denkschriften durch Unseren Kommissarius den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages gleichzeitig vorgelegt und in jeder derselben nach erfolgter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung, Behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abgesondert zur Plenar-Berathung gebracht.

§. 28. Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.

Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorgeschlagenden drei Kandidaten auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern (S. 5.) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Secretaire zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 29. Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäfts-Reglements.

Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 4 bis 28) Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des vorstehenden Marschalls zu verfahren.

§. 30. Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, so wie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reisekosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten der Abgeordneten, so wie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtages, werden aus der Staats-Kasse berichtigt, die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 31. Wir behalten uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Mühler. v. Rother. v. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. v. Hden. Frh. v. Sanitz. v. Duesberg.